

unserer Kammer, nämlich des Domherrn D. Günther; es lautet wie folgt:

An ein hohes Präsidium der I. Kammer. Einem hohen Präsidium der I. Kammer zeige ich hiermit gehorsamst an, daß ich mit dem Ende dieser Woche meine Stellung als Deputirter der Universität in der I. Kammer aufgebe, und daß der akademische Senat bereits einen andern Deputirten in der Person des Hrn. Professor Erdmann gewählt hat, welcher ungefähr gleichzeitig hier eintreffen, sich dem hohen Präsidium präsentieren und seine Funktion antreten wird. — Ich bitte ein hohes Präsidium, überzeugt zu sein und sämtliche verehrte Mitglieder der hohen Kammer zu versichern, daß es mir äußerst schmerzhaft ist, aus einer Verbindung von Männern zu scheiden, die ich, je länger ich das Glück hatte, mit ihnen zu gemeinschaftlicher Thätigkeit vereint zu sein, desto mehr geschätzt und verehrt habe. Nur die in meinen mehrfachen Wemtern begründete dringendste Nothwendigkeit, nach Leipzig zurückzukehren, konnte mich bestimmen, aus Ihrem Kreise auszutreten, welchem eine Zeit lang angehört zu haben, ich für mein ganzes Leben zur größten Ehre schätzen werde. Genehmigen Sie den Ausdruck meines innigsten Dankes für die vielfachen Beweise gütigen Wohlwollens, deren Sie mich gewürdigt haben, — die angelegentlichste Bitte um fernere Erhaltung dieser freundlichen Gesinnungen und die Versicherung meiner unauslöschlichen aufrichtigsten Verehrung etc.

Präsident: Nun hat derselbe mir noch aufgetragen, dieses Schreiben Ihnen nicht eher, als bis er wirklich von hier abgereist wäre, vorzutragen, auch hat derselbe mir wiederholt zu erkennen gegeben, wie außerordentlich schmerzhaft es ihm sei, aus der Mitte dieser ihm so sehr verehrten Männer scheiden zu müssen. Ich glaube, meine Herren, daß Sie ein gleiches Gefühl gegen den Ausgeschiedenen hegen, und daß auch Sie es aussprechen werden, daß, je länger Sie ihn besaßen, und je länger Sie seinen Werth erkannten, je mehr Sie ihn achten lernten, und es ist gewiß, daß wir an ihm einen großen Verlust erlitten haben, der uns schwer zu ersetzen ist, wenn wir gleich in seinem Nachfolger, dem Professor Erdmann zu Leipzig, einen ausgezeichneten Mann von allgemeinem Rufe als Deputirten der Universität wieder erhalten. Es hat dieser Letztere seine Beauftragung, von dem Rektor der Universität und von den sämtlichen Vorstehern der verschiedenen Fakultäten mit unterschrieben, eingereicht. Das Direktorium hat diese Beauftragung verglichen und mit der frühern übereinstimmend gefunden. Das darüber aufgenommene Protokoll habe ich die Ehre Ihnen vorzulesen.

Dresden, am 8. Mai 1837. Gegenwärtig sind: Hr. Präsident Kreisdirektor v. Gersdorf, Hr. Stellvertreter D. Deutrich, Hr. Secr. v. Zedtwitz, Unterzeichneter. — In heutiger Direktorial-Conferenz wird die von dem neuen Bevollmächtigten der Universität Leipzig, Herrn Professor Otto Linné Erdmann, produzierte Vollmacht, d. d. Leipzig, im April 1837, geprüft und mit den frühern ähnlichen Vollmachten übereinstimmend und sonst so befunden, daß der Ueberzeugung der Anwesenden nach dem Eintritte des neuen Herrn Bevollmächtigten der Uni-

versität in die Kammer ein Bedenken nicht entgegen steht. — Bemerkte von Ernst Friedrich Hartz, Secr. der I. Kammer.

Wenn die Kammer irgend ein Bedenken dabei nicht hat, so würde dem Eintritte des Hrn. Professor Erdmann Etwas nicht entgegenstehen, zumal, da es wünschenswerth ist, unsere Session so vollzählig als möglich zu machen, weil ein Gegenstand vorliegt, nämlich die zu verlängernde Bewilligung betreffend, über dessen Abstimmung eine verfassungsmäßige Anwesenheit von Kammermitgliedern nothwendig ist. Wenn nun die überreichte Vollmacht des Professor Erdmann mit der frühern ganz gleich lautet, so darf ich vermuthen, daß Sie gegen den Eintritt desselben Nichts einzuwenden haben würden.

Der Professor Erdmann wird hierauf durch den Secr. v. Zedtwitz eingeladen, in die Versammlung zu treten, und es wird sodann der §. 82. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Eid nach vorheriger Admonition von ihm geleistet, und derselbe ersucht, den verfassungsmäßig ihm zukommenden Platz einzunehmen.

Professor Erdmann: Wenn ich mich jetzt dem Wohlwollen der hohen Kammer empfehle, so geschieht es nicht, um einer Form zu genügen, sondern aus der innigen Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der eignen Kraft, wenn sie nicht bei Lösung der ihr gestellten Aufgaben von Ihrer Nachsicht und Ihrem Wohlwollen unterstützt wird. Was ich zu fordern noch nicht berechtigt bin, gewähren Sie es mir als freie schöne Gabe: Ihr Vertrauen. Das Angelöbniß, was ich in diesem Augenblicke vor mir selbst ablegte, es heißt: Kampf für Wahrheit und Recht, festes Halten an der Verfassung, glühende Liebe zum Vaterlande, hohe Achtung vor den Vertretern der Rechte des Volks und unverbrüchliche Treue gegen den König, den Gott uns erhalte!

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen, zur Berathung des Berichts der I. Deputation über das Gesetz, die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27. December 1833, so wie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu demselben betreffend. (Die Verhandlungen der II. Kammer s. in Nr. 113. d. Bl. S. 1753 flg.)

Der Referent Bürgermeister Behner betritt die Rednerbühne und trägt den I. Theil des Berichts vor:

Die Deputation hielt für sachgemäß, 1) zu untersuchen, in wie weit die ständischen Anträge in dem bereits provisorisch publizirten Gesetz vom 27. December 1833 Berücksichtigung gefunden haben? und sodann hierüber sowohl, als 2) über den anderweit vorgelegten, die Erläuterung und Abänderung des nur erwähnten Gesetzes enthaltenden Entwurf der I. Kammer ihre gutachtlichen Ansichten mitzutheilen.

Was nun ad 1. die ständischen Anträge in Beziehung auf das Gesetz vom 27. December 1833 anlangt, so haben sich, nach Vergleichung der ersteren mit letzterem, folgende Abweichungen herausgestellt: a) Bei §. 5. war beantragt worden, die Fassung des zweiten Satzes dahin zu ändern: „von der Zoll- und Steuer-Mittelbehörde, wenn das Vergehen mit härterer Vermögensstrafe, als vorstehend angegeben, oder mit Verlust ertheilter Gewerbs- oder sonstiger Berechtigung bedroht oder belegt, oder derselben in den §. 13. des Gesetzes über das Administrativver-